

Ref./ FD Dezernat 1
Sachbearbeiter/in: Frau Würger
Aktenzeichen: D1 - PR
Vorlage Nr.: 2025/Dez.1/051
Datum: 29.01.2025

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Bildung und Zusammensetzung einer Einigungsstelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Beratungsfolge:

Gremium	am
Kreisausschuss	11.02.2025
Kreistag	11.02.2025

Beschlussvorschlag:

- 1) Es wird im Rahmen eines Nichteinigungsverfahrens i.S.d. §§ 107b ff. NPersVG eine Einigungsstelle gebildet.
- 2) Vom Kreistag werden 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter für die Einigungsstelle gewählt.

Mitglieder:

Stellvertreter/in:

1. _____
2. _____
3. _____

- 3) Als Vorsitzende der Einigungsstelle schlägt der Kreistag die Richterin am Arbeitsgericht Vincetic, Arbeitsgericht Wilhelmshaven vor.
- 4) Die Verhandlungsführung des Kreistages bezüglich der Einigung von Kreistag und Personalrat auf eine/n unparteiischen Vorsitzende/n der Einigungsstelle wird Herrn Landrat Siefken übertragen.
- 5) Landrat Stephan Siefken wird zur Geschäftsführung der Einigungsstelle bestellt.

Sachverhalt:

Die Dienststelle hatte dem Personalrat am 29.11.2024 mehrere Beschlussvorlagen zur Mitbestimmung gemäß § 65 NPersVG übermittelt. Per E-Mail erhielt die Dienststelle vom Personalrat am 12. und 13.12.2024 die Mitteilung, dass den Beschlussvorlagen nicht zugestimmt wurde. Die Dienststelle hat mit Schreiben vom 20.12.2024 den höheren Dienstvorgesetzten angerufen zur Einleitung des Nichteinigungsverfahrens. Entgegen dem Schreiben vom 20.12.2024 handelt es sich bei zwei von sieben Vorlagen, den Nrn. 267 und 269, jedoch um keinen Fall der Nichteinigung, da zwischenzeitlich die Genehmigungsfiktion eingetreten war.

Die Einigungsstelle wird im Falle der Nichteinigung von der obersten Dienstbehörde, dem Kreistag, und dem Personalrat erst im Bedarfsfall gebildet. Dieser Bedarf war in der aktuellen Amtszeit des Personalrates bisher nicht gegeben.

Dem Kreisausschuss als höheren Dienstvorgesetzten obliegt die Aufgabe, die Wahl durch den Kreistag vorzubereiten.

Die Einigungsstelle besteht aus sechs Mitgliedern, die je zur Hälfte vom Kreistag und dem Personalrat bestellt werden und einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden, auf die oder den sich beide Seiten einigen. Bestimmte Voraussetzungen braucht diese Person nicht zu erfüllen. Es ist jedoch vorteilhaft, wenn die Befähigung für das Richteramt gegeben ist. Zur Übernahme des Vorsitzes schlägt die Dienststelle Frau Vincetic vom Arbeitsgericht Wilhelmshaven vor. Sie übt ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landkreises Wesermarsch aus.

Der Einigungsstelle sollen Frauen und Männer angehören. Soll hiervon abgewichen werden, so ist dies zu begründen.

Beisitzer können Bedienstete der eigenen Verwaltung, Außenstehende oder Mitglieder des Kreistages sein. Bei der Bestellung entscheidet der Kreistag nach den für ihn geltenden Vorschriften über Wahlen.

Die von der einen Seite ausgewählten Beisitzer können nicht von der anderen Seite abgelehnt werden.

Für die Mitglieder der Einigungsstelle sind Stellvertreter/innen zu bestellen. Die Zahl der Stellvertreter/innen ist nach oben nicht beschränkt. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern dient u. a. auch der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Einigungsstelle, da diese nicht von Fall zu Fall, sondern für die restliche Amtszeit des Personalrates gewählt wird. Damit die Einigungsstelle stets in absehbarer Zeit mit den gesetzlichen vorgesehenen Beisitzern tagen kann, wird empfohlen, für die regulären Beisitzer jeweils eine/n Stellvertreter/in zu benennen.

Für den Einigungsprozess mit dem Personalrat hinsichtlich der Person der/des Vorsitzenden ist es ratsam, dass der Kreistag ein Mitglied aus seinen Reihen zum Verhandlungsführer bestimmt, welches dann berechtigt ist, die ggf. diesbezüglich erforderlichen Gespräche mit den Mitgliedern des Personalrates zu führen. Hierfür wird die Übertragung auf den Landrat empfohlen.

Kommt eine Einigung über den Vorsitz innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Bildung nicht zustande, so wird der / die Vorsitzende nach §107 c Abs. 2 NPersVG von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bestellt.

Für die Abwicklung der Angelegenheiten der Einigungsstelle, wie Ladungen, Zustellungen der gefassten Beschlüsse und Führung der Fallakten ist eine Geschäftsführung zu bestellen. Zweckmäßigerweise sollte es ein Vertreter der Dienststelle oder dieser selbst sein. Für die Geschäftsführung wird Landrat Stephan Siefken vorgeschlagen.

Der Beschluss der Einigungsstelle in den vorgelegten Fällen soll innerhalb von sechs Wochen nach Anrufung bzw. Bildung der Einigungsstelle ergehen.

Folgt die Einigungsstelle nicht dem Antrag der Dienststelle, so beschließt sie in den vorliegenden Fällen eine Empfehlung an den höheren Dienstvorgesetzten, dem Kreisausschuss. Dieser entscheidet sodann endgültig.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

Der / die Vorsitzende der Einigungsstelle erhält nach § 71 Abs. 1 NPersVG eine Vergütung, die bis 300 Euro pro zu bearbeitenden Fall betragen kann.

Klimarelevanz:

Anlage/n:

gez. Würger

Unterschrift